

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-TüSpo/

Vorlage 152a/2024
Datum 23.10.2024

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Jahresabschluss 2023 Tübinger
Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH
Bezug: 152/2024
Anlagen:

Beschlussantrag:

Beschlussantrag 2 der Vorlage 152/2024 wird wie folgt geändert:

Die Vertreterin/der Vertreter der Universitätsstadt Tübingen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 66.087,35 Euro wird auf neue Rechnung 2024 vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Rückzahlung eines Teils des städtischen Zuschusses im Haushalt 2024 nicht geplant war, hat das Vortragen des Jahresüberschusses 2023 auf neue Rechnung 2024 keine finanzielle Auswirkung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die mit der Vorlage 152/2024 beschlossene Rückzahlung des städtischen Zuschusses in Höhe des Jahresüberschusses 2023 stellt steuerrechtlich eine Gewinnausschüttung dar und würde eine Steuerzahlung von rund 10.500 Euro auslösen.

Um dies zu vermeiden, soll eine andere Gewinnverwendung in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat am 30.09.2024, auf Vorschlag der Verwaltung, die Vertreterin/den Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH (TüSpo) beauftragt, der Rückzahlung des Jahresüberschusses 2023 an die Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen zuzustimmen.

Die Ausschüttung des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 66.087 Euro würde 15 % Kapitalertragsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt rund 10.500 Euro auslösen. Diese Steuerschuld kann vermieden werden, wenn der Jahresüberschuss im Unternehmen verbleibt und auf neue Rechnung 2024 vorgetragen wird.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 empfohlen den Jahresüberschuss 2023 auf neue Rechnung 2024 vorzutragen. Dieser Empfehlung ist die Verwaltung zunächst aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht gefolgt.

Der entstandene Gewinnvortrag kann in den Folgejahren mit Jahresfehlbeträgen steuerneutral verrechnet werden. Dies kann erreicht werden, indem von der Gesellschaft weniger Zuschüsse von der Stadt abgerufen werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, auf die Ausschüttung des Jahresüberschusses zu verzichten und die Vertreterin/den Vertreter der Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH, wie im Beschlussantrag genannt, zu beauftragen.

4. Lösungsvarianten

Der Beschlussantrag 2 der Vorlage 152/2024 wird nicht geändert. In diesem Fall würde die Ausschüttung die bereits genannten Steuern auslösen.